

Gegen PZU
Firma
Heinz
Umweltservice GmbH
z. Hd. des zuständigen Geschäftsführers
Penning 2
94094 Rotthalmünster

Passau, 04.08.2014

Bearbeiter/in : Steininger Anita
Abt./Sg. : 5 / 52
Telefon : 0851/397-460 Do.
6.30-15.00
08593/939057 Mo-Mi.
6.30-12.00
Telefax : 0851/490595460
Zimmer : 3.23
e-Mail : anita.steininger@landkreis-
passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

52.0.08 /09104-G01-IE

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) FNA 2129-8 und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974- BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Art. 2 RechtsbereinigungsG Umwelt v. 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

Antrag der Firma Heinz Umweltservice GmbH, Penning 2, 94094 Rotthalmünster, Fl. Nrn. 336/3 und 336/22 auf Änderungsgenehmigung der Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen durch Rückbau der Gewerbemüllaufbereitungsanlage mit Erweiterung der Lagerflächen und der Abfallschlüsselliste

Anlage: 1 Kostenrechnung
1 Antragsheft (gezeichnet mit Genehmigungsvermerk)
1 Berechnungsblatt
1 Kunststofflager-Richtlinie

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B e s c h e i d

1. Genehmigung nach § 16 BImSchG

1.1 Die Firma Heinz Umweltservice GmbH, Penning 2, 94094 Rotthalmünster, im folgenden Antragssteller genannt, erhält nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern 2 und 3 dieses Bescheides die mit Antrag vom 05.02.2014 beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der beste-

henden immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage auf Fl.Nrn. 336/22 und 336/3 der Gemarkung Weihmörting zum Rückbau der Gewerbemüllaufbereitungsanlage mit Erweiterung der Lagerfläche lt. beigefügtem Lageplan und Erweiterung der Abfallschlüsselliste.

1.2 Folgende Abfälle dürfen zwischengelagert bzw. behandelt werden:

AVV-Nr.	Abfallstoff	Lagern	Behandeln	Gefährliche Abfälle in Tonnen	Nicht gefährliche Abfälle in Tonnen	Lagerbereich lt. Lageplan
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	x	x		50	
03 03 07	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und pappabfällen	x	x		50	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	x	x			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	x	x		30	
07 02 13	Kunststoffabfälle	x	x		50	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehschpäne	x	x		30	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	x	x		300	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	x	x			
15 01 05	Verbundverpackungen	x	x			
15 01 06	Gemischte Verpackungen	x	x			
15 01 04	Verpackungen aus Metall	x	x		100	V
16 01 19	Kunststoffe	x	x		50	
16 01 03	Altreifen	x			50	VI
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt	x		30		
17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische	x		50		
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x		50		
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	x		50		
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	x		50		
17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe	x		30		

	fe verunreinigt sind					
17 09 03 *	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschl. gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	50		
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	x			200	VII
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	x				VIII
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	x	x			II (im Absetzcontainer)
17 04 02	Aluminium	x				IX
17 04 05	Eisen und Stahl	x				X
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	x				XI
17 02 01	Holz	x			300	II
17 02 02	Glas	x				
17 02 03	Kunststoff	x	x			
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	x	x			
17 04 07	Gemischte Metalle	x				
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	x				
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	x				
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	x				IV
17 09 04	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	x				
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	x				30
19 10 06	Andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	x	x		200	
19 12 01	Papier und Pappe	x	x			

19 12 02	Eisenmetalle	x	x			
19 12 03	Nichteisenmetalle	x				
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen das unter 19 12 06* fällt					
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	x	x			
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	x	x			
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mech. Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	x	x			
19 12 04	Kunststoff und Gummi	x	x			
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	x	50		
19 12 11 *	Sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mech. Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	50		
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	x		3		
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x		20		
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	x		10		
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	x	20		
200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	x				
20 01 01	Papier und Pappe	x	x			
20 01 02	Glas	x	x			II
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	x			150	
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	x				

20 01 39	Kunststoffe	x	x			
20 01 40	Metalle	x	x			
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	x			200	
20 03 03	Straßenkehrricht	x				
20 03 07	Sperrmüll	x	x			

2. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die nachfolgenden, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Passau versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- 1 Antrag mit Inhaltsverzeichnis (8seitig) mit Anhang 1.6.1 und 1.6.2
- 1 Nachtrag zum Antrag vom 02.05.2014 mit Bestandslageplan (gekennzeichnet mit den Lagerfläche I bis XI)
- 1 Kunststofflager-Richtlinie KLR

3. Nebenbestimmungen

3.1 Leistungsbeschränkungen

3.1.1 Die Gesamtmenge der in der Gesamtanlage zwischengelagerten gefährlichen Abfälle darf 470 t nicht übersteigen.

3.1.2 In Halle I wird nichts zwischengelagert. Die Halle bleibt leer.

3.1.3 In der Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen werden nunmehr folgende Komponenten eingesetzt:

- Liebherr Bagger
- Liebherr Lader
- Linde Dieselstapler
- Hof LKW Abroller
- Hof LKW Absetzer
- Ballenpresse MAC 110
- 2 Stück Zuführbänder für Ballenpresse
- Werkstatt (zur Reparatur ausschließlich firmeneigene Fahrzeuge)
- Waschplatz mit Tankstelle
- Fahrzeugwaage (genehmigt mit Bescheid vom 03.08.2006)

3.1.3 Antragsgemäß dürfen durch den Umschlag der zusätzlichen Abfallarten die genehmigten 15 bis 25 LKW-Bewegungen täglich nicht überschritten werden.

3.2 Luftreinhaltung

- 3.2.1 Das Abladen der Einsatzstoffe muss so erfolgen, dass Tätigkeiten in diesem Bereich mit dem Radlader oder dem Greifbagger soweit als möglich minimiert werden. Bei Staubentwicklung während dieser Tätigkeiten ist das Material zu befeuchten. Die Kastenbeschicker sind mit einer Einfüllhaube zu versehen. Umschlagvorgänge sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- 3.2.2 Die freie Fallhöhe des Materials bei der Umladung im Eingangsbereich ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- 3.2.3 Der Transport des staubenden Materials darf nur mit Fahrzeugen mit geschlossenen Behältern (Silofahrzeuge, Abdeckplanen usw.) erfolgen.
- 3.2.4 Die befestigten Flächen in den Betriebshallen, sowie die Fahrwege auf dem Betriebsgelände sind regelmäßig mit einer Kehrmachine zu säubern.
- 3.2.5 Die umgeschlagenen Abfallsortimente dürfen ausschließlich staubdicht verpackt angenommen und umgeschlagen werden.
- 3.2.6 Abfallsortimente, bei deren Umschlag staubförmige Emissionen entstehen könnten, sind vor dem Handling so ausreichend zu befeuchten, dass staubförmige Emissionen vermieden werden.
- 3.2.7 Treten Verwehungen von Abfällen (z. B. Kunststofffolien, Papier) in mehr als nur unbedeutendem Ausmaß auf, sind diese durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (z. B. Abdeckung mit Planen).
- 3.2.8 Sollten Geruchsbelästigungen der Nachbarschaft durch die Lagerung des Straßenkehrtrichs auftreten, so sind in Absprache mit der Genehmigungsbehörde geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen (z. B. Verkürzung der Lagerdauer).
- 3.2.9 Die Nebenbestimmungen des Bescheides vom 14.07.2011 Ziffer 3.2.1 bis 3.2.7 entfallen.
- 3.2.10 Die Nebenbestimmungen des Bescheides vom 14.07.2011 Ziffer 3.2.12 und 3.2.13 entfallen.

3.3 Lärmschutz

- 3.3.1 Die von der Gesamtanlage inklusive aller Nebeneinrichtungen und dem Werksverkehr ausgehenden Geräusche dürfen die an den nächstangrenzenden Wohnhäusern auf den Fl.-Nrn. 336/5 und 324 die in einem Mischgebiet, Dorfgebiet oder im Außenbereich höchstzulässigen reduzierten Immissionsrichtwerte, die Immissionsrichtwertanteile von
- tagsüber 57 dB(A)
nachts 42 dB(A)
- nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beträgt acht Stunden, sie beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

- 3.3.2 Evtl. vorhandene Frischluftansaugöffnungen und Ausblasöffnungen für Abluft sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen.
- 3.3.3 Ventilatoren und Motoren sind gegen Weiterleitung von Körperschall zu isolieren.
- 3.3.4 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Anforderungen gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten.
- 3.3.5 Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als verletzt, wenn einzelne kurzfristige Geräuschspitzen den nicht reduzierten Immissionsrichtwert tagsüber um mehr als 30 dB(A) und den Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse um mehr als 20 dB(A) überschreiten (Spitzenpegelkriterium der TA Lärm).
- 3.3.6 Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwertanteile unter Nr. 3.3.1 ist in einer Zeit von frühestens sechs Monaten und spätestens zwölf Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage nach Erreichen deren störungsfreien Betriebs durch Schallpegelmessungen, einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messestelle, nachzuweisen. Sollte die Einhaltung der Immissionsrichtwertanteile nicht möglich sein, so sind wirksame Maßnahmen an der Gesamtanlage zu treffen.
- 3.3.7 Ein Betrieb in der Nachtzeit ist nicht zulässig.
- 3.3.8 Alle Geräusche emittierenden Anlagen und Fahrzeuge sind entsprechen dem Stand der Lärmschutztechnik zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- 3.3.9 Die Nebenbestimmungen und Auflagen unter Ziffer 3.4 des Bescheides vom 14.07.2011 entfallen.

3.4 Abfallwirtschaft

3.4.1 Organisation der Abfallwirtschaft

- 3.4.1.1 Der Betreiber der Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen hat vor Inbetriebnahme der Anlage eine Betriebsordnung zu erstellen. Diese ist gegebenenfalls fortzuschreiben.
- 3.4.1.2 Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Sie ist der Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- 3.4.1.3 Der Betreiber der Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen hat vor Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen. Dieses ist fortzuschreiben.
- 3.4.1.4 Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Sortierung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

- 3.4.1.5 Im Betriebshandbuch sind zudem die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.
- 3.4.1.6 Der Betreiber der Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen.
- 3.4.1.7 Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
- a) das Nachweisbuch für die angenommenen Abfälle,
 - b) das Nachweisbuch für Rückstände, die beim Betrieb der Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen anfallen,
 - c) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
 - d) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder vom zust. Betriebsleiter mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

- 3.4.1.8 Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen unverzüglich dem Landratsamt vorzulegen.
- 3.4.1.9 Über die Daten des Betriebstagebuches ist eine Jahresübersicht zu erstellen. Die Jahresübersicht ist **unaufgefordert** innerhalb von **drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres** dem Landratsamt Passau vorzulegen (jährlich zum 31.03.)
- 3.4.1.10 Die Firma hat einen Betriebsbeauftragten für Abfall gemäß der „Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall“ in der jeweils aktuellen Fassung zu bestellen.

3.4.2 Sonstiges

- 3.4.2.1 Bei Anlieferung der Gewerbeabfälle sind diese einer Annahmekontrolle zu unterziehen. Die Annahmekontrolle umfasst mindestens
- a) die Mengenermittlung in Gewichtseinheiten und
 - b) die Feststellung der Abfallart einschließlich des Abfallschlüssels

Nicht verwertbare Reststoffanteile in den angelieferten Abfällen sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften zuzuführen.

- 3.4.2.2 Windverfrachtungen des zwischengelagerten, umgeschlagenen oder

transportierten Materials sind zu verhindern. Im Bereich der sich im Freien befindlichen Ballenpresse ist spätestens dann ein Fangnetz zur Verhinderung und/oder Unterbindung von Windverfrachtungen zu errichten, sobald erste Windverfrachtungen ersichtlich sind.

- 3.4.2.3 Die gesamte Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen ist mit Maschendraht von mindestens 1,8 m Höhe zu umzäunen. Die unerlaubte Ablagerung von Abfällen auf dem Betriebsgelände sowie der unerlaubte Zugang Dritter auf das Betriebsgelände soll verhindert werden.
- 3.4.2.4 Die Einfahrt zur Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen ist mit einem verschließbaren Tor zu versehen. An diesem Tor ist eine Tafel mit Namen, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers anzubringen.
- 3.4.2.5 Die Zufahrt zur Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen und alle Wege innerhalb der Anlage sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, Zementbeton oder gleichwertigen Material auszuführen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Die Befahrbarkeit der An- und Abfahrtswege muss bei jeder Witterung gegeben sein.
- 3.4.2.6 Die Standplätze für die Abfallsammelbehälter, die Lagerplätze für die gepressten Ballen und die Sortierflächen sind staubfrei zu befestigen und sauber zu halten.
- 3.4.2.7 Jede Änderung der im Antrag dargestellten Entsorgungswege ist dem Landratsamt Passau vorab unter Vorlage der Entsorgungsnachweise anzuzeigen.
- 3.4.2.8 Die anfallenden Reststoffe und Abfälle sind entsprechend den Vorschriften des Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften ordnungsgemäß zu lagern und zu entsorgen.
- 3.4.2.9 Straßenkehricht
 - A) In der Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen dürfen maximal 100 Tonnen Straßenkehricht zwischengelagert werden.
 - B) Die Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen ist so zu Errichten und Betreiben, dass bei der Zwischenlagerung der Abfällen AVV 20 03 03 (Straßenkehricht) Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können.
 - C) Die Lager- und Betriebsflächen sind dicht und beständig gegenüber den gehandhabten Abfällen und den anfallenden Abwässern auszuführen. Das Abwasser auf diesen Flächen ist getrennt zu erfassen, gegebenenfalls zu reinigen und abzuleiten oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
 - D) Die maximale Lagerungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten.

- E) Die Lagerflächen für Straßenkehrer sind so zu gestalten, dass sie jederzeit mit schweren Maschinen befahrbar sind und ein sauberes Arbeiten (d. h. kein Vermischen des Lagergutes mit Untergrund) möglich ist. Die Flächen müssen daher mit einem tragfähigen, nicht verformbaren und festen Belag versehen werden. Geeignet sind Befestigungen mit Asphalt- oder Betonoberfläche in Straßenbauweise mit dementsprechender Fugenausbildung. Nicht geeignet sind verdichteter Mineralboden oder Kies. Nachweise über die Dichtheit und Beständigkeit sind vorzulegen. Die Dichtheit der Flächen ist in regelmäßigen Abständen durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen.
- 3.4.2.10 Bei der Zwischenlagerung der Abfälle AVV 17 01 03, 19 12 02 und 19 12 09 ist das Merkblatt „Hinweise zur Anwendung der Abfallverzeichnisverordnung“ zu beachten und ein Probenahme-Protokoll beizufügen. Die Lagerung hat im überdachten Bereich zu erfolgen.
- 3.4.2.11 Die Zwischenlagerung des Materials AVV 17 08 02 (Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen) hat in einer überdachten Schüttbox zu erfolgen, welche im Lageplan mit IV gekennzeichnet ist.
- 3.4.2.12 Die Zwischenlagerung der Abfälle AV 17 04 07 (gemischte Metalle – nur Trockenschrott), hat in einer überdachten Schüttbox, wie im beigefügten Lageplan gekennzeichnet, zu erfolgen.
- 3.4.2.13 Die Zwischenlagerung der Abfälle AVV 17 02 01 (Holz) soll in einer Schüttbox, welche im beigefügten Lageplan mit II gekennzeichnet ist, erfolgen.
- 3.4.2.14 Hinsichtlich des Lärmschutzes bleiben weitergehende Auflagen zum Betrieb der Anlage für den Fall der Überschreitung der in diesem Bescheid vorgegebenen Lärmimmissionsrichtwerte vorbehalten.
- 3.4.2.15 Die Trennung des Schmutzwasserkanals im Bereich des Absperrschiebers an der Nord-Ost-Ecke der Halle I A in Abstimmung mit dem Markt Rotthalmünster und der dichte und dauerhafte Verschluss ist bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen.
- 3.4.2.16 Die Auflagen und Nebenbestimmungen Ziffer 3.5.3.2, 3.5.3.3 und 3.5.3.5 des Bescheides vom 14.07.2011 entfallen.

3.5 Nebenbestimmungen des Gewerbeaufsichtsamtes

- 3.5.1 Für die Anlage müssen je nach Brandgefährlichkeit der Betriebseinrichtungen und der vorhandenen Abfälle die zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein.

- 3.5.2 Die Verkehrswege für Fahrzeuge und Fußgänger sind voneinander getrennt zu führen und zu kennzeichnen.
- 3.5.3 Verkehrswege zu ständigen Arbeitsplätzen wie z.B. in der Sortierkabine dürfen nicht durch den Bereich der Anlieferung / Zwischenlagerung / Materialaufgabe führen.
- 3.5.4 Verkehrswege für Fahrzeuge müssen in einem Abstand von mindestens 1,00 m an Türen und Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbeiführen.
- 3.5.5 In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen Türen für den Fußgängerverkehr vorhanden sein.
- 3.5.6 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder in Gefahrenbereiche gelangen.
- 3.5.7 Die Zahl und Anordnung der Notausgänge ist so festzulegen, dass die Entfernung von jeder Stelle zum nächstgelegenen Ausgang in Luftlinie gemessen höchstens 35 m beträgt. Die Notausgänge müssen unmittelbar ins Freie oder in andere Brandabschnitte führen.
- 3.5.8 Im Verlauf von Rettungswegen müssen Türen als Drehflügeltüren, die in Fluchtrichtung aufschlagen, ausgeführt werden.
- 3.5.9 Die Rettungswege müssen durch entsprechende Sicherheitskennzeichnung gekennzeichnet werden.
- 3.5.10 Für den Betrieb ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Der Plan ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszuhängen.
- 3.5.11 Die Arbeitsplätze sind entsprechend der Sehaufgabe zu beleuchten. In der Halle ist eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren, die das gefahrlose Verlassen der Halle auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung ermöglicht.
- 3.5.12 An ständigen Arbeitsplätzen ist für ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft zu sorgen.
- 3.5.13 Die Arbeitsverfahren sind so zu gestalten, dass keine gefährlichen Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube freiwerden, soweit es nach dem Stand der Technik möglich ist. Kann das Auftreten gefährlicher Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube nicht verhindert werden, sind diese an ihrer Entstehungsstelle zu erfassen und ungefährlich für Beschäftigte und Dritte zu beseitigen.

- 3.5.14 In den Arbeitsräumen ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist.
- 3.5.15 Für den Betrieb der Anlage ist durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Gefährdungen durch Gefahrstoffe und Biostoffe sind zu berücksichtigen.
- 3.5.16 Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.
- 3.5.17 Es sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen zu erstellen, in der auf die jeweiligen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden. Die Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen. In den Betriebsanweisungen sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrenfall und über die Erste Hilfe zu treffen.
- 3.5.18 Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen mündlich über Gefahren und Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung sowie danach mindestens einmal pro Jahr arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- 3.5.19 Flurförderzeuge und Erdbaumaschinen mit ständigem Arbeitsplatz in Bereichen, in denen aufgrund von Aerosolen (Stäube, Nebel, z.T. mikrobiell belastet) mit schädlicher Exposition zu rechnen ist, müssen über eine geschlossene, klimatisierte Kabine mit Filtration der Atemluft oder Fremdbelüftung (Schutzbelüftungsanlage nach BGI 581 oder gleichwertige Lösung) verfügen. Flurförderzeuge und Erdbaumaschinen, die über keine geschlossene klimatisierte Kabine mit Schutzbelüftung verfügen, dürfen im Anlieferungsbereich nicht ständig eingesetzt werden.

3.5.20 Anlieferung / manuelle Vorsortierung

3.5.20.1

Die manuelle Vorsortierung ist so zu gestalten, dass die Beschäftigten vor gefährlichen Gasen, Aerosolen und Stäuben geschützt sind.

3.5.20.2

Der Bereich Anlieferung / manuelle Vorsortierung ist so zu gestalten, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich des Baggers aufhalten.

3.5.21 **Sozialräume**

3.5.21.1

Den Beschäftigten sind Toilettenräume, Wasch- und Umkleieräume sowie ein Pausenraum zur Verfügung zu stellen.

3.5.21.2

Die Umkleieräume sind als Schwarz-Weiß-Bereich auszuführen. Schränke für Arbeits- und Schutzkleidung sind von Schränken für persönliche Kleidung und Gegenstände zu trennen.

3.5.21.3

Der Arbeitgeber hat für die Reinigung der Arbeits- und Schutzkleidung zu sorgen.

3.5.22 Asbest

Für die Annahme von Asbest ist die entsprechende Sachkunde nachzuweisen.

3.5.23 Maschinenrichtlinie

3.5.23.1

Bei den geplanten Anlagen (Sortieranlage, Förderbänder, Presse etc.) handelt es sich um Maschinen im Sinne der Richtlinie 98/37/EG (Maschinenrichtlinie). Die Richtlinie wurde durch die Maschinenverordnung (9. GPSGV) in nationales Recht umgesetzt.

3.5.23.2

Die verwendungsfertigen Anlagen müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein und den Anlagen müssen EG-Konformitätserklärungen beigelegt sein, wodurch der Hersteller oder Inverkehrbringer unter anderem bestätigt, dass

- a. die Maschine den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhang I der Richtlinie 98/37/EG entspricht und
- b. die in Art. 8 Abs. 2 bis 4a der Richtlinie 98/37/EG vorgeschriebenen Verfahren der EG-Konformitätserklärung nach Anhang V oder EG-Baumusterprüfung nach Anhang VI eingehalten sind.

3.5.23.3

Den Anlagen muss jeweils eine Betriebsanleitung mit den erforderlichen Angaben gemäß Ziff. 1.7.4 Anhang I der Richtlinie 98/37/EG beigelegt sein.

3.5.23.4

Die gleichen Verpflichtungen gelten auch für denjenigen, der Maschinen oder Teile von Maschinen oder Sicherheitsbauteile unterschiedlichen Ursprungs zusammenfügt oder eine Maschine oder ein Sicherheitsbauteil für den Eigengebrauch herstellt.

- 3.5.23.5 Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass jeweils die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie eingehalten werden.
- 3.5.23.6 Die Nebenbestimmungen und Auflagen Nr. 3.6.22 inklusive aller Unterpunkte zur Sortierkabine entfallen.

3.6 Wasserwirtschaft

- 3.6.1 Die Trinkwasserversorgung ist an das öffentliche Netz anzuschließen, sobald ein solches zur Verfügung steht. Ob ein solches zur Verfügung steht muss vom Markt Rothalmünster beurteilt werden.
- 3.6.2 Das im Rahmen der Oberflächenentwässerung anfallende Niederschlagswasser ist über ausreichend dimensionierte Rückhalte- und Drosselungseinrichtungen abzuleiten. (eine wasserrechtliche Erlaubnis liegt vor).
- 3.6.3 Das anfallende Hausabwasser ist in Abstimmung mit dem Markt Rothalmünster in den kommunalen Kanal einzuleiten.
- 3.6.4 Das im Rahmen der Lkw-Behandlung auf dem Waschplatz oder in der Werkstatt anfallende Abwasser ist über eine ausreichend dimensionierte Abscheideanlage in den kommunalen Kanal einzuleiten. Hierzu ist noch die Genehmigung des Marktes Rothalmünster einzuholen.
- 3.6.5 Für den Fall, dass im Bereich von hochfrequentierten Verkehrsflächen massive Verschmutzungen auftreten, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.
- 3.6.6 Aus den Hallen, in denen Abfällen angeliefert oder aufbereitet werden, darf kein Wasser direkt in den öffentlichen Kanal oder den Vorfluter abgeleitet werden. In den öffentlichen Kanal darf nur nach Zustimmung durch den Markt Rothalmünster und der örtlich maßgebenden Abwassersatzung des Marktes Rothalmünster eingeleitet werden.
- 3.6.7 Betriebsflüssigkeiten dürfen nur in speziellen, dafür zugelassenen Containern gelagert werden. Die Container müssen so groß dimensioniert sein, dass auslaufende Betriebsmittel vollständig aufgefangen werden können.
- 3.6.8 Bei Befüllen der Anlagenteile mit Kraftstoff und beim Umgang mit weiteren wassergefährdenden Betriebsmitteln dürfen keine Tropfverluste entstehen. Bindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten. Ausgelaufener Kraftstoff oder andere wassergefährdende Betriebsmittel sind sofort mit Bindemitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 3.6.9 In der neuen Lagerhalle (Neubau) anfallendes Löschwasser ist zurückzuhalten. Das Löschwasser ist komplett durch Bodenabläufe in einem dichten Sammelschacht zu erfassen, von dem aus dieses abgepumpt und einer geordneten Entsorgung zugeführt werden kann.
- 3.6.10 In der Maschinenhalle anfallendes Löschwasser ist durch Bodenschwellen in der Halle zurückzuhalten. Das Löschwasser ist in dichten Gruben/Becken zu erfassen, von denen aus dieses abgepumpt und einer geordneten Entsorgung zugeführt werden kann.
- 3.6.11 Die Einrichtungen der Löschwasserrückhaltung sind innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft/Rechtskraft dieses Bescheides planerisch darzustellen. Diese Planunterlagen sind dem Landratsamt Passau vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Nach positiver Prüfung der vorgelegten Pläne durch das Landratsamt Passau sind die Einrichtungen der Löschwasserrückhaltung unverzüglich zu errichten.
- 3.6.12 Für den Fall, dass sich die vorhandenen bzw. noch nachzuweisenden Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung im Schadensfall oder auf Grund einer behördlichen Überprüfung als nicht ausreichend erweisen, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.
- 3.6.13 Bedingt durch die Nutzungsänderung in der Halle II, ist der Schmutzwasserkanal im Bereich des Absperrschiebers an der Nord-Ost-Ecke der Halle I A in Abstimmung mit dem Markt Rotthalmünster zu trennen und dicht und dauerhaft zu verschließen.
- 3.6.14 Die Nebenbestimmung 3.7.15 des Bescheides vom 14.07.2011 erhält folgende Fassung:
- Die unter Nr. 1.2 des Tenors aufgeführten Abfallstoffe und die daraus gewonnenen Produkte bzw. abgetrennten Abfälle dürfen nicht im Freien zwischengelagert werden, soweit nicht anderes bestimmt.
- 3.6.15 Durch dichte Beläge ist die Vermeidung von Austrag belasteter Flüssigkeiten in den Boden sicherzustellen. Es dürfen keine Bodenabläufe vorhanden sein. Das Gefälle des Hallenbodens ist nach innen zu legen, um den Austritt von evtl. belasteten Stoffen zu unterbinden. Das sich in der Halle sammelnde Wasser ist in Abhängigkeit von der evtl. Belastung einer ordnungsgemäßen Entsorgung (z. B. GSB Bayern) zuzuführen. .
- 3.6.16 Gewässerschutz bei Straßenkehricht
- A) Straßenkehricht darf mit Zustimmung der zuständigen kommunalen Behörde auf dafür geeigneten Flächen (nur unter Dach), die die nachfolgenden Anforderungen erfüllen, zwischengelagert und umgeschlagen werden.
- B) Austretendes Sickerwasser und verunreinigtes Niederschlagswasser dürfen nicht auf unbefestigte Flächen und Verkehrsflächen gelangen.

- C) Die Lager- und Umschlagflächen sind wasserundurchlässig zu befestigen, z. B. Beton mit hohem Wassereindringwiderstand nach DIN 1045 oder Asphalt mit 4 cm Deckschicht mit einem Hohlraumgehalt kleiner 3 Vol.-%. Die befestigten Flächen sind mit entsprechenden Quer- und Längsgefälle so anzulegen, dass anfallendes Sicker- und verunreinigtes Niederschlagswasser über einen Schmutzwasserkanal einer Abwasserreinigungsanlage zugeleitet wird.

3.7 Sicherheitsleistung

Die Nebenbestimmung 3.8 des Bescheides vom 14.07.2011 erhält folgende Fassung:

Die gem. Nr. 3.8 des Bescheides vom 14.07.2011 zu erbringende Sicherheitsleistung von 27.000,00 Euro wird um 40.000,00 Euro auf **67.000,00 Euro erhöht.**

Die Sicherheitsleistung ist vom Antragsteller entweder durch Stellung einer Kaution, durch Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder durch Vorlage eines Sparbuches, von welchem nur nach Zustimmung des Landratsamtes Passau abgehoben werden kann und das auch nur nach Zustimmung durch das Landratsamt Passau aufgelöst werden kann, bei der Kreiskasse des Landratsamtes Passau zu erbringen

3.8 Brandschutz

- 3.8.1 Vom Betreiber der Anlage ist der vorhandene Feuerwehreinsatzplan gem. dem Merkblatt der Staatlichen Feuerweherschule "Einsatzpläne" zu aktualisieren und anlässlich einer Begehung an die örtlich zuständige Feuerwehr zu übergeben der Feuerwehreinsatzplan muss der Feuerwehr stets in aktualisierter Form vorliegen. Der Feuerwehrplan ist ggfs. um die Sicherheitsdatenblättern der jeweils vorhandenen Gefahrstoffe zu ergänzen.
- 3.8.2 Die Brandschutzordnung (DIN 14096) ist entsprechend zu ergänzen.
- 3.8.3 Die zur Bekämpfung von Entstehungsbränden erforderlichen Feuerlöscher sind gem. der Berufsgenossenschaftlichen Richtlinie BGR 133 zu ermitteln und zu positionieren. Sämtliche Feuerlöscher müssen DIN EN 3 entsprechen und sind deutlich sichtbar und jederzeit gut erreichbar anzubringen (max. Griffhöhe über dem Boden < 1,2 m) und in stets einsatzbereitem Zustand zu erhalten. Sie sind in regelmäßigen Abständen, die **nicht länger als zwei Jahre** betragen dürfen, durch sachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft zu überprüfen.
- 3.8.4 Das bei einem Brandfall anfallende Löschwasser ist aufzufangen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Es darf nicht in ein Gewässer oder den öffentlichen Kanal eingeleitet werden.
- 3.8.5 Die Schleifenpläne der Brandmeldeanlage sind gegebenenfalls zu aktualisieren.

- 3.8.6 Die Vorschriften der Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (KLR) sind einzuhalten.
- 3.8.7 Sich durch die Änderung ergebende Abweichungen von der bisherigen Situation bezüglich der Zufahrten bzw. Zugänglichkeit sind ggfs. mit der Feuerwehr abzustimmen.
- 3.8.8 Die Batterien sind frostfrei zwischenzulagern. Batterien sind so zwischenzulagern, dass Kurzschlüsse ausgeschlossen sind.
Zur Vermeidung statischer Aufladung sind entsprechend den VDE-Richtlinien geeignete Vorkehrungen zu treffen. Trennwände zu anderen Räumen sind F90 A – gem. auszubilden. Verbindungstüren müssen mindestens feuerhemmend (T 30) ausgeführt werden.
- 3.8.9 Wenn Batterien im Lagerraum geladen werden, sind folgende Schutzmaßnahmen unbedingt erforderlich:
- Die Räume sind ständig derart ausreichend zu belüften bzw. mit einer Belüftung zu versehen, dass eine zündfähige Knallgasbildung vermieden wird.
 - In geschlossenen Räumen sind die elektrischen Installationen geschützt auszuführen.
- 3.8.10 Vor allen Batterieräumen sind Schilder mit dem Hinweis „Explosionsgefahr! Rauchen und Verwendung offenen Feuers verboten !“ o. ä. dauerhaft und deutlich sichtbar anzubringen.

3.9 Sonstiges

Die Nebenbestimmung Nr. 3.10.2 des Bescheides vom 14.07.2011 entfällt.

3.10 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

3.10 Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht kostenpflichtig. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Es wird eine Gebühr von 1300,00 € festgesetzt.
Auslagen sind in Höhe von 125,09 € angefallen.

Gründe:

1. Sachverhalt:

Die Firma Heinz Umweltservice GmbH, Penning 2, 94094 Rotthalmünster (Antragstellerin) hat am 29.09.2011 die mit Genehmigungsbescheid vom 14.11.2005 (Fa. Koslow) genehmigte und bis dahin von der Firma AVE Abfallwirtschaft GmbH betriebene Gewerbemüllaufbereitungsanlage in Penning, Fl.Nr. 336/3 und 336/22, Gemarkung Weihmörting, übernommen. Die im Jahre 2005 genehmigte Anlage war bis heute im Wesentlichen unverändert. Da sich in der vergangenen Zeit ergeben hat, dass das erzeugte Produkt als Ersatzbrennstoff relativ schlecht zu vermarkten ist, wurde der bestimmungsgemäße Betrieb der Gewerbemüllaufbereitungsanlage zum 01.10.2010 eingestellt. Am 05.12.2013 wurde die Stilllegung der Gewerbemüllaufbereitungsanlage in Halle I und I A gem. § 15 Abs. 3 BlmschG mitgeteilt.

Für den Rückbau der Gewerbemüllaufbereitungsanlage wurde mit Antrag vom 05.02.2014 eine Änderungsgenehmigung mit Erweiterung der Lagerflächen und der Abfallschlüssel bei Erhöhung der max. Gesamtlagermenge beantragt. Der Rückbau beginnt am 10.02.14 und soll zum 08.03.2014 abgeschlossen sein.

Es werden folgende Komponenten der Anlage ersatzlos entfernt:

- Vorzerkleinerer M&J 4000 M
- Zwischenbunker
- 2 Stück Siebtrommeln
- Windsichter
- Spannwellensieb
- Ballistikseparator
- TiTech Polysort (NIR)
- Hartstoffabscheider
- Nachzerkleinerer Power Komet
- Entstaubungsanlage
- Komplette Fördertechnik und Bunkerbänder / Förderbänder und Überbandmagnete
- Fördertechnik aus der Sortierkabine
- Atlas Bagger
- Kastenbeschicker

Folgende Komponenten bleiben weiterhin im Einsatz:

- Liebherr Bagger
- Liebherr Lader
- Linde Dieselstapler
- Hof LKW Abroller
- Hof LKW Absetzer
- Ballenpresse MAC 110
- 2 Stück Zuführbänder für Ballenpresse
- Werkstatt (zur Reparatur ausschließlich firmeneigene Fahrzeuge)
- Waschplatz mit Tankstelle
- Fahrzeugwaage (genehmigt mit Bescheid vom 03.08.2006)

Der Betriebsstandort soll weiterhin als Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen betrieben werden. Die Tätigkeiten beschränken sich somit auf Lagern, Umschlagen und Behandeln (manuelle Sortierung von Störstoffen bzw. Fehlwürfen). Die bereits genehmigten Mengen zur Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Stoffen sollen geändert werden. Die genehmigten Abfallarten werden teilweise zu Ballen gepresst. Die Ballenpresse für die Wertstoffverpressung ist an der westlichen Seite der Halle I angebaut. Die zu Ballen verpressten Abfälle und Wertstoffe werden mittels Gabelstapler zum Ballenlager abtransportiert oder direkt auf Lkw verladen. Die dazu notwendigen Zuführbänder (2Stück) sowie die bestehende Ballenpresse bleiben in Betrieb. Dem Anlieferbereich im Westen des Betriebsgebäudes schließt sich das Ballenlager an.

Die bisher genehmigten Abfallarten sollen antragsgemäß laut der dem Antrag beigelegten Liste unter Nr. 1.6.2 ergänzt werden. Durch den Umschlag der genehmigten und zusätzlich beantragten Abfallarten werden die bereits genehmigten LKW-Bewegungen nicht überschritten.

Am 16.04.14 wurde, wie mit Schreiben vom 01.04.2014 erbeten, dem Antrag ein Schreiben vom 15.04.2014 mit Lageplan nachgereicht, in dem die Lagerflächen der zusätzlich beantragten Abfälle im überdachten Bereich gekennzeichnet sind. Es wurde mit Schreiben vom 26.05.2014 mitgeteilt, dass die Lagerhalle 1 leer bleibt. Seiten der Antragstellerin wurde darauf hingewiesen, dass bei Abfällen des AVV 17 04 02 lediglich eine Zwischenlagerung erfolgt, bis eine wirtschaftliche Verbringung möglich ist. Mit Schreiben vom 02.05.2014 wurde mitgeteilt, dass auch der Atlas Bagger, der Kastenbeschicker sowie die Förderbänder und Überbandmagnete außer Betrieb bzw. bereits veräußert sind. Es wurde auch mitgeteilt, dass die Firma Koslow zum Juni 2014 den vorhandenen Mietvertrag gekündigt hat und nun das gesamte Areal der Antragstellerin zur Verfügung steht. Wegen Unstimmigkeiten bei den beantragten und bereits genehmigten Abfallschlüsseln wurde am 18.07.2014 (Eingangsstempel) eine aktualisierte Abfallschlüsselliste nachgereicht und mitgeteilt, dass die Gesamtlagermenge für gefährliche Abfälle auf 470 Tonnen aufgerundet werden soll. Mit email vom 24.07.2014 teilte die Antragstellerin mit, dass der AVV 19 12 07, welcher als Bestand angegeben war, in den Genehmigungsumfang mitaufgenommen werden soll. Die Aufnahme konnte erfolgen, da bei der Fachstellenbeteiligung der Abfallschlüssel als Bestand angegeben worden war und damit bereits geprüft wurde.

Betriebszeit

Die tägliche Betriebszeit der Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen beträgt maximal zehn Stunden, in der Regel werden acht Stunden gearbeitet, in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr ausschließlich an Werktagen.

Fahrverkehr

Der Betrieb der Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen verursacht für Transportaufgaben 15 bis 25 Lkw-Bewegungen auf dem Betriebsgrundstück und auf der Zufahrt zur Anlage.

In diesem Antragsverfahren wurden folgende Fachstellen beteiligt:

1. Umweltingenieur des Landratsamtes Passau
2. Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt Landshut
3. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

4. Fachstelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Passau
5. Kreisbrandrat des Landkreises Passau

Der zuständige Umweltingenieur am Landratsamt Passau äußerte sich in seiner Stellungnahme vom 31.03.2014. Mit der Stilllegung und dem Rückbau der Gewerbemüllaufbereitungsanlage ist im vorliegenden Fall mit einer erheblichen Verbesserung der Emissionssituation zu rechnen. Anlagenteile, die bestimmungsgemäß für die wesentlichen Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen und Lärm verantwortlich waren, werden zukünftig nicht mehr betrieben, die unter Ziffer 1.5 des Genehmigungsantrags aufgeführten Maschinen und Anlagenteile werden aus der Anlage ersatzlos entfernt. Da die Anlage zukünftig damit auch keine gefassten Abluftströme, ausgenommen die der verbrennungsmotorbetriebenen Arbeitsmaschinen und Flurfördergeräte besitzt, können die Nebenbestimmungen und Auflagen entsprechend angepasst werden. Durch die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen kann im Idealfall davon ausgegangen werden, dass keine zusätzlichen Staubemissionen in relevantem Umfang entstehen können. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in diesen Bescheid aufgenommen.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Niederbayern (GAA) äußerte sich mit Schreiben vom 28.05.2014 und email vom 24.06.2014. Es wurde auf Rückfrage zur Stellungnahme vom 28.05.2014 per email vom 24.06.2014 mitgeteilt, dass die Nebenbestimmungen zur Sortierkabine durch den kompletten Rückbau als gegenstandslos zu betrachten sind. Die vom GAA vorgeschlagenen Arbeitsschutzanforderungen als Nebenbestimmungen laut Bescheid vom 14.07.2011 sind weiterhin zu beachten. Die vom GAA vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Fachkundige Stelle teilte mit email vom 16.06.2014 mit, dass die mit Bescheid vom 14.07.2011 aufgeführten Auflagen und Nebenbestimmungen vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf gefordert worden sind. Die Lagerung von Straßenkehricht hat unter Dach zu erfolgen, da es sich um einen wassergefährdenden Stoff handelt (vgl. Vollzugshinweis für die Bereitstellung zur Abholung und Zwischenlagerung von Straßenkehricht des Landesamtes für Umwelt). Die erforderlichen Auflagen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf äußerte sich mit Schreiben vom 07.05.2014 und teilte mit, dass die mit Bescheid vom 14.07.2011 festgesetzten Auflagen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten sind. Die vorgeschlagenen Auflagen und Nebenbestimmungen wurden in diesen Bescheid aufgenommen.

Der Kreisbrandrat des Landkreises Passau äußerte sich mit Schreiben vom 26.05.2014. Besonderer Wert wird auf die Aktualisierung des Feuerwehreinsatzplans gelegt. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Die Stellungnahmen des Marktes Rothalmünster vom 26.09.2005 und 01.04.2011 sowie 27.06.2011 werden mit dem Änderungsverfahren weiterhin berücksichtigt. Dabei ist anzuführen, dass seitens des Marktes Rothalmünster kein Einverständnis zur Einleitung in den Schmutzwasserkanal erteilt wird und entsprechende Vorkehrungen zu treffen sind. Des Weiteren wurde für die Ballenpressung im Freien die Errichtung eines Fangnetzes gefordert. An- und Abtransport sollen über die St 2116 zur B 12

bzw. B 388 erfolgen. Die vorgeschlagenen Auflagen und Nebenbestimmungen wurden geprüft und ggf. in diesen Bescheid übernommen.

Der Bescheidentwurf wurde der Antragstellerin mit e-mail vom 21.07.2014 gem. § 28 BayVwVfG zur Anhörung übersandt. Nach Abklärung einiger Fragen, welche per email vom 21.07.2014 beantwortet wurden, teilte die Antragstellerin mit e-mail vom 04.08.2014 mit, dass der Bescheid in der Form des übermittelten Bescheidentwurfs erlassen werden könne und keine Einwendungen dagegen vorliegen.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Passau ist gem. Art. 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Buchst. c) des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gem. Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), auch örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

2. Genehmigungsbedürftigkeit und Verfahren

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Es handelt sich um eine wesentliche Änderung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, durch die nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. BImSchG erheblich sein können. Durch die zusätzlichen Lagermöglichkeiten in den Hallen I (bisher Sortieranlage/Gewerbemüllaufbereitungsanlage), III und IV (bisher Sink-Trennanlage der Fa. Koslow) und die Erhöhung der max. Gesamtlagerkapazität wird die Anlage geändert. Dies kann zu nachteiligen Auswirkungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit führen.

Nach § 4 und § 19 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV sowie Nrn. 8.11.1.1 (Behandlung von gefährlichen Abfällen - 10 Tonnen oder mehr je Tag) und 8.12.1.1 (zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr) des Anhangs zur 4. BImSchV bedürfen Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren. Die zuständige Behörde soll gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 4. BImSchV war bei der genehmigungsbedürftigen Anlage, bei der sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, daher das vereinfachte immissionsschutzrechtliche Verfahren durchzuführen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn

- schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),

- Vorsorgeanforderungen erfüllt werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- die entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Genehmigung war gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da das Landratsamt Passau nach umfassender Prüfung der eingereichten Unterlagen und der Würdigung der eingeholten Stellungnahmen zu der Auffassung gelangt ist, dass

- a) die genannten Pflichten aus § 5 BImSchG erfüllt werden und
- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

3. Beurteilung

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen (siehe oben) sicherzustellen, hat das Landratsamt Passau das Ermessen ausgeübt, die Genehmigung mit **Nebenbestimmungen** – Ziffer 3. des Tenors – zu versehen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Immissionsschutz

Die im Tenor unter 3. aufgeführten Nebenbestimmungen folgen den Vorschlägen des Umweltschutzingenieurs.

Luftreinhaltung

Der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen wird sichergestellt durch die Vorschriften der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft), in der Fassung 01. Okt. 2002.

Der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit ist gegeben wenn die unter Ziffer 3 des Tenors aufgeführten Werte eingehalten werden.

Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als verletzt, wenn einzelne kurzzeitige Pegelmaxima die Immissionsrichtwerte tagsüber um mehr als 30 dB(A) oder nachts

um mehr als 20 dB(A) übertreffen (Spitzenpegelkriterium).

Von einer sicheren Einhaltung der festgelegten Immissionsrichtwerte am o.g. Immissionsort kann ausgegangen werden, weshalb auch keine diskontinuierliche Messung erforderlich ist. Die vorgeschlagenen Auflagen und Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen.

Lärmschutz

Als Grundlage für das Vorhaben wird die TA Lärm vom 26.08.1998 herangezogen.

Nach den Regelungen der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt, wenn die auf dem Betriebsgrundstück erzeugten anlagenbezogenen Geräusche in der Nachbarschaft keine Beurteilungspegel bewirken, welche – unter Rücksichtnahme auf eine eventuelle Summenwirkung mit den Geräuschen anderer Anlagen (Vorbelastung nach Nr. 2.4 der TA Lärm) – die in Nr. 6.1 der TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte überschreiten.

Die unter 3. aufgeführten Auflagen und Nebenbestimmungen des Immissionsschutzes sind geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu verhindern. Sie sind ferner erforderlich, da mildere Mittel nicht vorliegen. Die o.g. Nebenbestimmungen sind auch angemessen, da der gewünschte Erfolg (siehe oben) nicht außer Verhältnis zu etwaigen Aufwendungen des Antragstellers steht.

Abfallwirtschaft

Die unter 3. Aufgeführten Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft richten sich nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft. Danach sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit (§ 4 Abs. 1 KrW-/AbfG). In zweiter Linie sind Abfälle stofflich oder energetisch zu verwerten. Bei Entsorgungsfachbetrieben ist die Entsorgungsfachbetriebsverordnung zu beachten. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen.

Brandschutz

Die in Nr. 3 dieses Bescheids enthaltenen Nebenbestimmungen des Brandschutzes beinhalten Regelungen, die geeignet sind, die Belange des abwehrenden Brandschutzes sicherzustellen. Sie sind auch erforderlich, weil mildere Maßnahmen/Forderungen, die den Antragssteller weniger belasten, nicht ersichtlich sind. Diese Regelungen sind auch angemessen, weil der damit bezweckte Erfolg, nämlich die Sicherstellung der Belange des abwehrenden Brandschutzes, nicht außer Verhältnis zu einem etwaigen Aufwand für den Anlagenbetreiber steht.

Arbeitsschutz

Die aufgenommenen Auflagen zum Arbeitsschutz stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden zum Schutz vor sonstigen Gefahren in den Bescheid aufgenommen. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen.

Wasserwirtschaft

Die unter der Nr. 3 des Tenors aufgenommenen wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen sind geeignet, die Verschmutzung des Grundwassers sowie das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer

und in die Kanalisation zu verhindern. Sie sind auch erforderlich, da andere Nebenbestimmungen, die den Antragssteller weniger belasten und dennoch zum oben genannten gewünschten Ergebnis führen, nicht erkennbar sind.

Die Nebenbestimmungen sind außerdem angemessen, da das angestrebte Ergebnis, die Verhinderung des Eindringens von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation nicht außer Verhältnis zu den zu erwartenden finanziellen und organisatorischen Aufwendungen des Anlagenbetreibers steht.

Sicherheitsleistung

Gem. § 5 Abs. 3 BImSchG sind auch im Falle eines Betriebsstillstandes u. a. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Zur Sicherstellung dieser Anforderung ist nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung zu erheben.

Durch die Änderung der Gesamtlagerkapazität der Anlage bei Änderung/Ergänzung der Abfallschlüsselliste war die Korrektur der Sicherheitsleistung erforderlich. Die Berechnung der Sicherheitsleistung richtet sich nach den angegebenen Abfallfraktionen und der im Antrag angegebenen Gesamtlagerkapazität. Der Sicherheitsleistung sind nur die evtl. Kosten einer Beseitigung des auf dem Betriebsgelände lagernden Abfalls zugrunde gelegt, die von der AWG Donau-Wald mit 98,00 bis 150,00 € pro Tonne angesetzt wurden.

Die festgelegte Sicherheitsleistung entspricht in ihrer Höhe dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und berücksichtigt das Interesse der Allgemeinheit an einer evtl. erforderlichen Entsorgung. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2/1.8.3/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Erstattung der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Die Auslagen in Höhe von 125,09 € errechnen sich aus Zustellung (3,09 €) und Aufwendungen des Gewerbeaufsichtsamtes Landshut (122,00 €). Die Berechnung der Gebühr ergibt sich aus dem beiliegenden Berechnungsblatt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg (Postanschrift),
Haidplatz 1, 93047 Regensburg (Hausadresse),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat

Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftstücken sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. e-mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise

- Es wird darauf hingewiesen, dass die zukünftige Nutzung der Halle I bei Nutzungsänderung ggf. einer baurechtlichen Genehmigung bedarf. Die dann erforderliche Baugenehmigung kann ggf. in Folge der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einbezogen werden.
- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
- Wird eine Betriebseinstellung beabsichtigt, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- Gemäß § 15 BImSchG sind, sofern eine Änderungsgenehmigung nicht beantragt wird, alle Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage (hierzu gehören auch die eingesetzten Maschinen) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem Landratsamt Passau anzuzeigen.

I.A.

Steininger Anita
Verw.-Ang.

Gebühr nach dem Kostenverzeichnis (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG)
 Investitionskosten können nicht zu Grunde gelegt werden (nicht UVP-pflichtig)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr €
8.II.0/	1.8.2	Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V. mit der 4. BImSchV:	800,00
	1.1.1.2	Im Verfahren nach § 19 BImSchG	
	1.1.2	für Investitionskosten von mehr als 500.000 € bis > 2,5 Mio € (3250 € zzgl. 4‰ 500.000 € übersteigende Kosten)	
	1.1.3	Für die Bestimmung der Investitionskosten gilt Tarif-Nr. 8.I.0/13.4 entsprechend.	
	1.3	Erhöhungen	
	1.3.1	Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet eine sonst erforderliche Baugenehmigung; die Gebühr erhöht sich um die auf 75 % verminderte Baugenehmigungsgebühr.	s.u.
	1.8.3 / 1.3.2.	♦ Fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal der Genehmigungsbehörde für die Prüffelder Lärmschutz, Luftreinhaltung, Abfallvermeidung und Energienutzung = je nach Prüfungsumfang 250 - 2.500 € je Prüffeld	500,00
		Summe der Gebühr für den immissionsschutzrechtlichen Teil	1.300
2.I.1/	1.24	Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen (Art. 62 BayBO)	
	1.24.1	Allgemein	
	1.24.1.1	für den bauplanungs rechtlichen Teil:	
	1.24.1.1.2	im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes = 1 ‰ der Baukosten (Tarif-St. 2)	
	1.24.1.2	für den bauordnungs rechtlichen Teil:	
	1.24.1.2.2	als Sonderbau = Art. 60 BayBO	
	1.24.1.2.2.2	2 ‰ der Baukosten (da keine Ermäßigungen nach Tarif-Stelle 3.1 zutreffen)	
		Bauaufsichtliche Prüfung Brandschutz	
		Befreiung von den Baugrenzen	
		Summe der Baugenehmigungsgebühr	
8.II.0/	1.3.1	davon 75 %	
		+ immissionsschutzrechtlicher Teil	1.300
		insgesamt	1.300
	1.4	Ermäßigung –EMAS	nein

Anlage zum Bescheid Nr. 52.0.08 / 09104-G01-IE

Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff - Kunststofflager-Richtlinie – KLAR RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 3.3.1998 II A 5 –235 (Am 1.1.2003: MSWKS)

Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff

- Kunststofflager-Richtlinie – KLAR
RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 3.3.1998 II A 5 –235 (Am 1.1.2003: MSWKS)

1.

Die Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff - Kunststofflager-Richtlinie - KLR - wird hiermit nach § 3 Abs. 3 BauO NRW im Einvernehmen mit dem Innenministerium als Technische Baubestimmung (Richtlinie) bauaufsichtlich eingeführt.

2.

Die Richtlinie ist als **Anlage** abgedruckt.

Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff

- Kunststofflager-Richtlinie - KLR *)

1.

Schutzziel

1.1

Ziel dieser Richtlinie ist es, beim Brand eines Lagers für Sekundärstoffe aus Kunststoff der Ausbreitung von Feuer vorzubeugen und wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen (§ 17 Abs. 1 BauO NRW).

1.2

Zu diesem Zweck enthält die Richtlinie abgestufte Anforderungen an:

- die Größe der Flächen von Brand- und Lagerabschnitten,
- die Lagerguthöhe,
- die Begrenzung der Brand- und Lagerabschnitte durch Wände oder durch Freiflächen.

2.

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff - nachstehend als Stoffe bezeichnet - in Lagermengen von mehr als 200 m³ in Form von Mono- oder Mischfraktionen in kompakter Form oder als Schüttgut, lose, in orts-

festen und ortsbeweglichen Behältern, in Lagergebäuden und im Freien.

3.

Flächen für die Feuerwehr

Für den Einsatz der Feuerwehr sind auf dem Grundstück geeignete Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle herzustellen.

4.

Lagerung von Stoffen in Gebäuden

4.1

Die Lagerung von Stoffen darf in Gebäuden nur in den Erdgeschossen erfolgen.

4.2

Das Lager ist durch Brandwände in Brandabschnitte von höchstens 5000 m² zu unterteilen.

4.3

Jeder Brandabschnitt ist durch mindestens 5 m breite Freiflächen in Lagerabschnitte von höchstens 300 m² zu unterteilen.

4.4

In einem Brandabschnitt müssen vorhanden sein

- stationäre automatische Feuerlöschanlagen oder Rauchabzugsanlagen in Verbindung mit automatischen Brandmeldeanlagen, wenn der Brandabschnitt größer als 800 m² ist,
- stationäre automatische Feuerlöschanlagen, wenn der Brandabschnitt größer als 1600 m² ist.

5.

Lagerung von Stoffen im Freien

5.1

Als Lagerung von Stoffen im Freien gilt auch eine Lagerung innerhalb eines Brandabschnitts mit einem Dach, wenn

- die zulässige Lagerguthöhe durchgehend mindestens 2,5 m unterhalb der Unterkante des niedrigsten Teils des Dachs endet,
- der Brandabschnitt an mindestens zwei sich gegenüberliegenden Seiten vollflächig offen ist und
- die übrigen Seiten des Brandabschnitts, die nicht vollflächig offen sind, eine Länge von höchstens 45 m haben.

5.2

Das Lager ist durch mindestens 10 m breite, nicht überdachte Freiflächen oder durch feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen in Brandabschnitte von höchstens 2000 m² zu unterteilen. Die Wände sind

- bei Brandabschnitten ohne Dächer mindestens 1 m über die zulässige Lagerguthöhe,
- bei Brandabschnitten mit Dächern nach Abschnitt 5.1 aus nichtbrennbaren Baustoffen bis unter die Dachhaut,
- bei Brandabschnitten mit Dächern nach Abschnitt 5.1 aus brennbaren Baustoffen mindestens 1 m über Dach zu führen.

5.3

Jeder Brandabschnitt ist durch mindestens 5 m breite Freiflächen oder durch feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen in Lagerabschnitte von höchstens

400 m² zu unterteilen. Die Wände sind mindestens 0,5 m über die zulässige Lagerguthöhe zu führen.

5.4

Brand- und Lagerabschnitte dürfen folgende Lagertiefen nicht überschreiten:

- 40 m, wenn zwei sich gegenüberliegende Seiten für die Brandbekämpfung frei zugänglich sind,

- 20 m, wenn nur eine Seite für die Brandbekämpfung zugänglich ist.

5.5

Lager im Freien müssen von den Grundstücksgrenzen einen Abstand von mindestens

10 m einhalten oder gegenüber Grundstücksgrenzen feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Öffnungen bis mindestens 1 m über der zulässigen Lagerguthöhe haben.

6.

Lagerguthöhe

Die Lagerguthöhe darf bei Schüttung 5 m, bei Blocklagerung 4 m nicht überschreiten.

Die zulässigen Lagerguthöhen sind deutlich sichtbar auszuschildern.

7.

Tragbare Feuerlöscher

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden müssen geeignete Feuerlöscher in ausreichender Zahl vorhanden sein.

8.

Löschwasserversorgung

Für die Brandbekämpfung muss Löschwasser in einer Menge von mindestens 96 m³/Std. über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die für den Brandschutz zuständige Dienststelle kann eine größere Löschwassermenge verlangen, wenn dies erforderlich ist.

9.

Betriebliche Maßnahmen

9.1

Auf dem Grundstück muss ein Fernmeldehauptanschluss vorhanden sein.

9.2

Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle sind Feuerwehrläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

^{*)} **Die Verpflichtung aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30) sind beachtet worden.**

Jeweils per e-mail

Abdruck:

1. Markt Rotthalmünster
Marktplatz 19
94094 Rotthalmünster

2. über
Regierung v. Niederbayern
Frau Völk

An
Landesamt f. Umwelt

3. Herrn Kreisbrandrat Ascher

4. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Mit der Bitte um Kenntnisnahme